Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche Text.

Satzung über das Eignungsfeststellungsverfahren im Bachelorstudiengang Medizintechnik an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 20. Mai 2011

geändert durch Satzungen vom
3. Februar 2012
4. Juni 2012
23. Februar 2023

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 und Art. 44 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit § 34 der Qualifikationsverordnung (QualVO) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich, Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens 1
§ 2 Kommission, Prüfer 1
§ 3 Eignungsfeststellungsverfahren, Zulassung 2
§ 4 Inhalt und Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens 2
§ 5 Erste Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens 2
§ 6 Zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens 3
§ 7 Niederschrift 4
§ 8 Nachteilsausgleich 4
§ 9 Wiederholung 4
§ 10 In-Kraft-Treten 4
Anlage 5

§ 1 Geltungsbereich, Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens

[1]Die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Medizintechnik im ersten oder höheren Fachsemester setzt neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen das Bestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens nach dieser Satzung voraus. [2]Im Eignungsfeststellungsverfahren sollen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nachweisen, dass sie den besonderen qualitativen Anforderungen des Studiengangs in den Bereichen der Mathematik, Physik bzw. Chemie entsprechen und einen erfolgreichen Studienverlauf erwarten lassen.

§ 2 Kommission, Prüfer

[1]Die Organisation und Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt einer Kommission, die mindestens aus einer Professorin oder einem Professor als der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder hauptberuflich im Dienst der Universität stehenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die gemäß § 9 ABMPO/TechFak zur Abnahme von Prüfungen im Bachelor- bzw. Masterstudiengang Medizintechnik berechtigt sind, besteht. [2]Die Mitglieder und die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie jeweils zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der

Technischen Fakultät für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich. [3]Die Kommission kann für die Durchführung der Einzelgespräche gemäß § 6 Abs. 2 an der Technischen Fakultät hauptamtlich beschäftigte oder pensionierte/emeritierte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder hauptberuflich im Dienst der Universität stehende wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die gemäß § 9 ABMPO/TechFak zur Abnahme von Prüfungen im Bachelor- bzw. Masterstudiengang Medizintechnik berechtigt sind, als Prüfer bestellen. [4]Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG.

§ 3 Eignungsfeststellungsverfahren, Zulassung

(1) [1]Das Eignungsfeststellungsverfahren findet jedes Semester für die Aufnahme im darauf folgenden Semester statt. [2]Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind auf den vorgegebenen Formularen online mit den in Abs. 2 aufgeführten Unterlagen für die Studienaufnahme im jeweiligen Semester bis zu dem ortsüblich bekannt gemachten Termin zu stellen. [3]Die Kommission kann Nachtermine festsetzen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) in Kopie
2. tabellarischer chronologischer Lebenslauf mit eigenhändiger Unterschrift
3. ggf. eine Übersicht über bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen mit der Bestätigung, ob die jeweiligen Studiengänge endgültig nicht bestanden wurden oder noch ein Prüfungsanspruch besteht.

(3) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt die vollständige und fristgerechte Abgabe der in Abs. 2 genannten Unterlagen bei der Universität Erlangen-Nürnberg voraus.

§ 4 Inhalt und Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens

(1) [1]Das Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus zwei Stufen. [2]Auf jeder Stufe wird ein Gesamtpunktewert gebildet.

(2) Bei einem Notensystem, das nicht dem deutschen entspricht, erfolgt eine Umrechung der Note der Hochschulzugangsberechtigung durch die Zulassungsstelle.

(3) [1]Die Durchschnittsnote der HZB wird in einen Punktewert HZB auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet, wobei 0 die schlechteste und 100 die beste mögliche Bewertung darstellt. [2]Die Skala ist so zu wählen, dass eine gerade noch bestandene HZB mit 40 Punkten bewertet wird (Umrechnungsformel s. **Anlage**).

(4) [1]Über das Ergebnis des Verfahrens ergeht ein schriftlicher Bescheid. [2]Die Zulassung gilt für die Studienaufnahme im jeweils auf den Termin des Eignungsfeststellungsverfahrens folgenden Sommersemester.

§ 5 Erste Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens

(1) Im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird ein Gesamtpunktewert gebildet als gewichteter Mittelwert der folgenden Kriterien:
1. Punktewert HZB mit der Gewichtung 1/2
2. Punktewert der Note der Mathematik mit der Gewichtung 1/4
3. Punktewert der Note des Alternativfachs Physik oder Chemie mit der Gewichtung 1/4.

(2) [1]Die jeweilige Note nach Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel aller Fachnoten der jeweiligen Halbjahre in der Oberstufe ausweislich der HZB. [2]Liegen mehrere Alternativfächer vor, wird zur Berechnung der Note nach Abs. 1 Nr. 3 das Alternativfach mit der besten Note herangezogen; hierbei darf die Note jedes Alternativfachs nicht schlechter als 3 sein, andernfalls gilt Abs. 4. [3]Die Umrechnung in einen Skalenpunktewert erfolgt entsprechend § 4 Abs. 3. [4]Sind die Noten nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht feststellbar, gilt Abs. 4.

(3) [1]Bewerberinnen und Bewerber gelten als geeignet, wenn der Gesamtpunktewert nach Abs. 1 mindestens 75 beträgt. [2]In diesem Fall ist das Verfahren beendet. [3]Bewerberinnen und Bewerber gelten als nicht geeignet, wenn der Gesamtpunktewert nach Abs. 1 60 unterschreitet. [4]In diesem Fall ist das Verfahren beendet.

(4) Alle übrigen Bewerberinnen und Bewerber nehmen an der nächsten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens teil.

§ 6 Zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens

(1) Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird ein Gesamtpunktewert gebildet als Summe der folgenden Kriterien:

1. Punktewert HZB mit der Gewichtung 1/2
2. Punktewert Auswahlgespräch mit der Gewichtung 1/2

(2) [1]Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher durch die Kommission bekannt gegeben. [2]Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich. [3]Es wird als Einzelgespräch von ca. 20 Minuten Dauer von mindestens einer/einem gemäß § 2 Satz 3 bestellten Prüferin/Prüfer oder einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer der Kommission und einer Beisitzerin/einem Beisitzer gemäß § 9 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. [4]Es soll festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. [5]Im Gespräch werden die Grundlagen der Mathematik (Gewichtung ¼) sowie die Grundlagen der Physik (Gewichtung ¼) auf dem Niveau der allgemeinen Gymnasialausbildung und die Kenntnisse der Studieninhalte (Gewichtung ¼) sowie der fachlichen Anforderungen (Gewichtung ¼) der Bewerberin oder des Bewerbers abgeprüft. [6]Das Auswahlgespräch wird mit einer Einzelnote und einem Punktewert gemäß nachfolgender Tabelle bewertet:

Einzelnote Auswahlgespräch	**Punktewert Auswahlgespräch**
1,0 = sehr gut	100
2,0 = gut	80
3,0 = befriedigend	60
4,0 = ausreichend	40
5,0 = mangelhaft	20
6,0 = ungenügend	0

[1]Wer zum festgesetzten Termin nicht erscheint oder nach Beginn des Auswahlgesprächs zurücktritt, gilt als nicht geeignet, es sei denn, sie oder er hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten. [2]Im Fall von Satz 1 Halbsatz 2 wird die Bewerberin oder der Bewerber von der Kommission zur Teilnahme an einem weiteren Termin für ein Auswahlgespräch zugelassen. [3]Die Gründe nach Satz 1 Halbsatz 2 müssen unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [4]Bei Krankheit ist ein Attest vorzulegen; es kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) [1]Wer einen Gesamtpunktewert von 70 oder besser erreicht, gilt als geeignet. [2]Alle übrigen Bewerberinnen und Bewerber gelten als nicht geeignet.

§ 7 Niederschrift

[1]Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Prüfenden, ggf. die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs in Stichpunkten und die Entscheidung der Kommission ersichtlich sein müssen. [2]Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Kommission bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 8 Nachteilsausgleich

Für den Nachteilsausgleich gelten Art. 5 Abs. 4 Satz 3 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetz und § 31 Abs. 2 Satz 2 der Hochschulzulassungsverordnung entsprechend.

§ 9 Wiederholung

Ein erfolgloses Eignungsfeststellungsverfahren kann einmal frühestens im nächsten angebotenen Termin des Eignungsfeststellungsverfahrens wiederholt werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird über einen Studienbeginn im Wintersemster 2023/2024 ausgesetzt.

Anlage
Umrechnungsformeln
Die Umrechnung verschiedener Notenskalen in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 erfolgt nach den Vorschriften 1. bis 3. 100 Punkte entsprechen der bestmöglichen Bewertung und 40 Punkte einer gerade noch mit bestanden bewerteten Leistung im jeweiligen Ausgangsnotensystem.

1. Deutsches Notensystem mit 1 als bester und 6 als schlechtester Note

Punkte = 120 - 20 * Note.

Die Noten 1, 2, ..., 5 und 6 entsprechen folglich 100, 80, ..., 20 und 0 Punkten. Note 4 entspricht 40 Punkten. Da HZB-Noten in deutschen Zeugnissen bis auf eine Nachkommastelle angegeben werden, ist bei Anwendung der Formel von Nr. 1. keine Rundung auf ganze Zahlen erforderlich.

Beispiel: Noten und Punktewert der HZB bei Noten zwischen 1,0 und 4,0:

Note HZB	Punktewert HZB
1,0	100
1,1	98
1,2	96
1,3	94
1,4	92
1,5	90
1,6	88
1,7	86
1,8	84
1,9	82
2,0	80
2,1	78
2,2	76
2,3	74
2,4	72
2,5	70
2,6	68
2,7	66
2,8	64
2,9	62
3,0	60
3,1	58
3,2	56
3,3	54
3,4	52
3,5	50
3,6	48
3,7	46
3,8	44
3,9	42
4,0	40

2. Deutsches Punktesystem (z.B. Kollegstufe) mit 15 als bestem und 0 als schlechtestem Punktwert

Punkte = 10 + 6 * Punktwert.

3. Beliebiges numerisches Notensystem mit Note N, wobei N_{opt} die beste Bewertung darstellt und die Note N_{best} gerade noch zum Bestehen genügt.

$$\textbf{Punkte} = 100 - 60 * (N_{opt} - N) / (N_{opt} - N_{best}).$$

Ist die nach der angegebenen Formel berechnete Punktezahl nicht ganzzahlig, so wird sie zugunsten des Bewerbers auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

Bsp.: Im bulgarischen Notensystem gilt: $N_{opt} = 6$, $N_{best} = 3$ und 1 ist die schlechtest denkbare Note. Die angegebene Formel vereinfacht sich zu: Punkte = 100 - 20 * (6 - N).